

# Staatlich geförderte Altersvorsorge

## Fakten im Überblick (S. 1 von 2)

Kriterien	Betriebliche Altersvorsorge (i.d.F. Direktversicherung)	Zulagenrente (Riester)	Basisrente (Rürup)
<b>Förderung</b>	<p>Beiträge sind bis 4% der BBG west der Deutschen Rentenversicherung, aktuell <b>maximal 3.384 € p.a.</b> bzw. <b>282 € mtl.</b>, <b>steuer- und sozialversicherungsfrei.</b></p> <p><b>Arbeitgeberzuschuss</b> bei Sozialversicherungsersparnis durch Entgeltumwandlung. In diesen Fällen 15% auf Umwandlungsbetrag gesetzlich verpflichtend. Mehr Förderung, auch als feste Zuschüsse, möglich.</p> <p>Weitere 4% der BBG west der Deutschen Rentenversicherung, aktuell also <b>maximal 3.384 € p.a.</b> bzw. <b>282 € mtl.</b>, sind <b>steuerfrei</b> möglich. Wenn ein pauschalsteuerter Altvertrag nach § 40 b EStG (vor 2005) besteht, erfolgt eine Kürzung in Höhe des Altvertrag-Beitrages.</p>	<p><b>Grundzulage 175 € p.a.</b> je förderberechtigter Person plus ggf. <b>Kinderzulage 300 € p.a.</b> je Kind (bzw. 185 € p.a. für bis 2007 geborene Kinder) plus ggf. <b>Sonderbonus 200 € einmalig</b> für erstmalig direkt Förderberechtigte bis Alter 25. Voller Zulagenanspruch besteht, wenn Zulagen und Eigenbeiträge zusammen mindestens 4% vom sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Vorjahres betragen.</p> <p><b>Sonderausgabenabzug</b> der Beiträge über die Steuererklärung möglich. Wenn Steuerersparnis größer als Zulagen, wirkt die Differenz <b>steuermindernd.</b> Berechtigung, Art, und Mindest- und Höchstbeiträge (2.100 € p.a. inkl. Zulagen) bei Förderung beachten und bei Änderungen anpassen.</p>	<p>Beiträge bis <b>25.639 €</b> (ledig) bzw. <b>51.278 €</b> (zusammen veranlagt) sind zu <b>94%</b> als Altersvorsorgeaufwendungen (über die Steuererklärung) in Abzug zu bringen. Steigerung der Absetzbarkeit um 2% p.a. auf <b>100% ab 2025.</b> Der maximale Förderbetrag wird um Beiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) zur gesetzlichen Rentenversicherung und um Beiträge in berufsständische Versorgungswerke, maximal um 15.736 € pro Person, <b>gekürzt.</b> Fiktive Kürzung bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (z.B. Beamte, Vorstände und beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer). Den freien Förderbetrag am besten individuell von Steuerberater/in ermitteln lassen.</p>
<b>Leistungsphase</b>	<p>Leistungen unterliegen dem <b>persönlichen Steuersatz</b> und erhöhen das zu versteuernde Einkommen. Leistungen sind für gesetzlich und freiwillig gesetzlich Krankenversicherte außerdem <b>kranken- und pflegeversicherungspflichtig</b>.</p>	<p>Leistungen unterliegen dem <b>persönlichen Steuersatz</b> und erhöhen das zu versteuernde Einkommen.</p>	<p>Leistungen unterliegen dem <b>persönlichen Steuersatz</b> und erhöhen das zu versteuernde Einkommen. Der <b>steuerpflichtige Anteil</b> ist abhängig vom Beginn oder der Erhöhung der Rente und beträgt aktuell <b>82%</b>. Steigerung des steuerpflichtigen Anteils um 1% p.a. bis auf <b>100% ab 2040.</b></p>
<b>Kapitalwahlrecht bei Ablauf</b>	<p><b>100%</b> Kapitalauszahlung möglich. (Im Sozialpartnermodell keine Kapitalauszahlung.)</p>	<p><b>30%</b> Kapitalauszahlung förderungschädlich möglich. (Ausnahme: bei "Wohnriester" 100% möglich)</p>	<p><b>Kein</b> Kapitalwahlrecht. Auszahlungen erfolgen als lebenslange Rente.</p>
<b>Verfügbarkeit</b>	<p>Keine Entnahmen möglich. Keine Beleihbarkeit. Keine Kündigungsmöglichkeit.</p>	<p>Entnahmen möglich, aber zulagenschädlich. (Ausnahme: Wohnungseigentum § 92 a EStG) Keine Beleihbarkeit. Kündigung möglich, aber Abzug der Zulagen und steuerpflichtig.</p>	<p>Keine Entnahmen möglich. Keine Beleihbarkeit. Keine Kündigungsmöglichkeit.</p>

Verfäurzte Darstellung. Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Stellt keine Steuerberatung dar.

# Staatlich geförderte Altersvorsorge

## Fakten im Überblick (S. 2 von 2)

Kriterien	Betriebliche Altersvorsorge (i.d.F. Direktversicherung)	Zulagenrente (Riester)	Basisrente (Rürup)
<b>Leistungen bei Tod</b>	Keine gänzlich freie Vererbbarkeit.  Festlegung des Bezugsrechtes möglich für Ehegatte, Lebenspartner (LPartG), Lebensgefährte (unter besonderen Voraussetzungen) und versorgungsbe-rechtigte Kinder. Sonst Auszahlung von max. bis zu 8.000,- € als Sterbegeld an beliebige frei wählbare Person laut Benennung in Antragsunterlagen.	Freie Vererbbarkeit. Aber Verlust der Zulagen, wenn: Die Hinterbliebenenleistung nicht als Rente an Ehepartner/in oder versorgungsberechtigte Kinder ausbezahlt oder nicht auf einen zertifizierten Vertrag des Ehepartners übertragen wird.	Grundsätzlich keine Vererbbarkeit vorgesehen. Aber Tarifbausteine als Vertragseinschlüsse möglich: Für Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes (Ehepartner und kindergeld-berechtigte Kinder) und/oder für sonstige frei wählbare Personen gegen Mehrbeitrag. Die Ausgestaltung und die Höhe der Leistungen bei Tod sind abhängig vom gewählten Anbieter und Tarif.
<b>Flexibilität bei der Beitragszahlung</b>	Beitragserhöhungen und -reduzierungen möglich. Beitragsfreistellung möglich.  Zuzahlungen möglich, aber maximal geförderte Beiträge zu beachten.	Beitragserhöhungen und -reduzierungen möglich. Beitragsfreistellung möglich.  Zuzahlungen möglich, aber maximal geförderte Beiträge zu beachten.	Beitragserhöhungen und -reduzierungen möglich. Beitragsfreistellung möglich.  Zuzahlungen möglich, aber maximal geförderte Beiträge zu beachten.
<b>Anforderung an Sparform</b>	Tarife als Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) und mit mind. 80% Bruttobeitragsgarantie am Vertragsende für Rechtssicherheit empfohlen. (Im Sozialpartnermodell keine Garantien.)	Tarife mit 100% Bruttobeitragsgarantie am Vertragsende vom Gesetzgeber vorgeschrieben, wodurch die Renditechancen eingeschränkt sind.	Tarife mit bis zu 100% Bruttobeitragsgarantie am Vertragsende wählbar. Auch mit weniger oder ganz ohne Garantien und dadurch mit guten Renditechancen möglich.
<b>Ausscheiden bei Arbeitgeber</b>	Mitnahme des Vertrages möglich. Alternativen nach Mitnahme: Weiterführung über neuen Arbeitgeber Guthaben-Portierung in neuen Vertrag Weiterführung privat (ggf. beitragsfrei)	Keine direkten Auswirkungen. Eigenbeiträge aber ggf. an neues Einkommen anpassen.	Keine direkten Auswirkungen.

*Für die Auswahl der richtigen Förderung/en und passenden Produktlösung/en sind wir gerne Ihr Ansprechpartner.*

Birk & Partner AG	Bahnhofplatz 1a 94315 Straubing	Tel.: 09421.8408 - 700 Fax.: 09421.8408 - 799	info@birk-partner.de www.birk-partner.de
-------------------	------------------------------------	--	---